

Wie behandeln Sie Ihren Dienstwagen?

Licht im Dschungel ertragsteuerlicher Regelungen



Björn Brüggemann, Steuerberater

Ertragsteuerliche Konsequenzen ergeben sich für den Geschäftswagen des Selbstständigen (Eigennutzung) genau so wie für den Dienstwagen (Überlassung) des Arbeitnehmers, der

für diesen nicht zuletzt auch ein Instrument zur Motivation sein kann.

Bei der Gestellung eines PKW an einen Arbeitnehmer, dem dieser auch zu seiner privaten Verwendung überlassen wird, wird ein geldwerter Vorteil des Arbeitnehmers angenommen, den dieser zu versteuern hat. Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer und Sozialversicherung ist ein pauschaler Nutzungswert, der monatlich mit 1 Prozent des Brutto-Listenpreises zzgl. Sonderausstattung im Zeitpunkt der Erstzulassung des Fahrzeugs angenommen wird („1%-Regelung“) und dem für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte monatlich pauschal 0,03 Prozent je Entfernungskilometer hinzugerechnet werden; Höchstgrenze sind dabei die tatsächlichen Kosten. Entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung lässt der Bundesfinanzhof bei nicht täglicher Nutzung abweichend von

dem Ansatz mit 0,03 Prozent eine Bewertung mit 0,002 Prozent je Entfernungskilometer Wohnung/Arbeitsstätte und Nutzungstag zu.

Alternativ kann ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch geführt werden, mit dem das Verhältnis von privaten zu dienstlichen Fahrten ermittelt und wonach die für das Fahrzeug entstandenen und belegten Betriebskosten inkl. AfA aufgeteilt werden können.

Die Übernahme von Fahrzeugkosten durch den Arbeitnehmer mindert weder den geldwerten Vorteil, noch stellt sie bei diesem Werbungskosten dar. Soll sich der Arbeitnehmer steuerlich wirksam an den Kosten beteiligen, ist stattdessen ein Nutzungsentgelt zu empfehlen.

Haben Arbeitnehmer Zugriff auf einen Fahrzeugpool, so ist die Summe der Bruttolistenpreise der Fahrzeuge zu bilden und auf die Anzahl der zugriffsberechtigten Arbeitnehmer aufzuteilen. Dieser Betrag bildet dann die Bemessungsgrundlage für die Anwendung der o. g. Prozentsätze. Stehen mehrere Dienstfahrzeuge zur Verfügung, ist hinsichtlich der Privatnutzung nach Bundesfinanzhof und neuer Verwaltungsauffassung grundsätzlich für jedes Fahrzeug die 1%-Regelung anzuwenden. Die 0,03 Prozent für die Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte sind hingegen nur auf Grundlage des überwiegend ge-

nutzten Fahrzeugs zu ermitteln. Für den Fall, dass eine private Nutzung nicht gestattet ist, ist das Nutzungsverbot vertraglich festzuhalten und durch den Arbeitgeber tatsächlich zu überwachen, um der Annahme eines geldwerten Vorteils zu entgehen.

Nutzt ein Unternehmer ein Fahrzeug zu mehr als 50 Prozent betrieblich (notwendiges Betriebsvermögen), aber teilweise auch für private Zwecke, ist die anteilige Privatnutzung gewinnerhöhend zu erfassen. Die Ermittlung dieses Anteils erfolgt wie oben im Arbeitnehmerfall dargestellt und darf um die Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte in der Höhe gekürzt werden, wie sie bei einem Arbeitnehmer Werbungskosten wären.

Bei einer betrieblichen Nutzung zwischen 10 und 50 Prozent ist der private Nutzungsanteil als Entnahme mit den tatsächlichen Kosten zu bewerten. Hat die betriebliche Nutzung einen Umfang von weniger als 10 Prozent, gehört der PKW zum Privatvermögen und es können für jeden betrieblich gefahrenen Kilometer 0,30 € als Betriebsausgabe abgerechnet werden; eine Versteuerung der Privatnutzung erfolgt in diesem Fall nicht.

Hinweis: umsatzsteuerliche Regelungen können abweichen. ■

Björn Brüggemann | bjoern.brueggemann@obic.de
VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER

Die Berater unter einem Dach.

VOSS SCHNITGER STEENKEN BÜNGER & PARTNER
STEUERBERATER • RECHTSANWALT • VEREIDIGTE BUCHPRÜFER • WIRTSCHAFTSPRÜFER

OBIC REVISION GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT



Besuchen Sie uns auf www.obic.de
oder in 26129 Oldenburg • Ammerländer Heerstraße 231 • 0441 - 9716 - 0

